

## Für Rentner kann Solarstrom teuer werden

Die Einkünfte aus einer Photovoltaikanlage können sich auf die Höhe der Rente auswirken und/oder zur Rentnerkrankenversicherung beitragspflichtig sein.

Die aus einer Photovoltaikanlage erzielten „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ gelten bei der Rente als „Arbeitseinkommen“, das bei vorgezogenen Altersrenten (z.B. Rente ab 63 oder Erwerbsminderungsrente) zur **Renten Kürzung** führen kann, wenn (ggf. zusammen mit anderem Arbeitseinkommen, z.B. Minijob) die Hinzuverdienstgrenze - bei den vorgenannten Renten 450 € monatlich - überschritten wird. Bei der Regelaltersrente (ab 65 bzw. je nach Jahrgang später) ist eine Kürzung nicht vorzunehmen, hier kann unbegrenzt hinzuverdient werden.

Zu unterscheiden sind die Auswirkungen bei der Rentnerkrankenversicherung – RKV- (und –Pflegeversicherung –RPV-). Ist der Rentner in der RKV und RPV pflichtversichert und erzielt zusätzliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus seiner Photovoltaikanlage, so sind die Einkünfte daraus unabhängig von der Art der Rente **versicherungspflichtig**. Hier gibt es eine Freigrenze von z.Zt. monatlich 138,25 €. Wird dieser Betrag (ggf. mit Versorgungsbezügen zusammengerechnet) überschritten, so ist der gesamte Betrag kranken- und pflegeversicherungspflichtig (RKV z.Zt. 15,5 % + RPV 2,05 % bzw. 2,3 %).

**Hinweis:** Die aufgezeigten negativen Folgen lassen sich u.U. durch eine Übertragung der Photovoltaikanlage an Angehörige vermeiden. Eine Beratung unter Berücksichtigung der steuerlichen Folgen sollte in solchen Fällen rechtzeitig vor Rentenanspruchstellung erfolgen.

Stand 20.10.2014

---

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

Arnold Betzwieser - Steuerberater-Rechtsbeistand - Miltenberg  
Telefon: 09371 3575 · Telefax: 09371 69318  
E-Mail: [info@stb-betzwieser.de](mailto:info@stb-betzwieser.de)